



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20-60-60
Datum: 28.11.2022

2022/342

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.12.2022	

Betreff

Änderungen im Umsatzsteuerrecht
(Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG)

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt Kenntnis von der Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 06.10.2016 unter Bezug auf die Verwaltungsvorlage 2016/222 beschlossen, dass die Stadt Castrop-Rauxel – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet (Übergangsregelung zu § 2b UStG). Der Ratsbeschluss wurde seinerzeit herbeigeführt, da es sich nach Auffassung der Verwaltung wegen der weitreichenden finanziellen und auch administrativen Folgen nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die konkreten finanziellen Auswirkungen waren zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses nicht absehbar.

Hierbei hat die Stadt Castrop-Rauxel von ihrem im Umsatzsteuergesetz verankerten Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Mit Verabschiedung des Corona-Steuerhilfegesetzes am 28.05.2020 wurde neben vielen anderen steuerlichen Maßnahmen u. a. die bis dato geltende Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie **bis zum 31.12.2022 verlängert** (§ 27 Abs. 22a UStG).

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 sieht nunmehr vor dem Hintergrund verschiedener aktuell bestehender Krisenszenarien eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG bis einschließlich 31.12.2024 vor.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es:

„(...) Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehenden Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert...“

Aufgrund der geplanten Fristverlängerung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 ist kein weiterer konstitutiver Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel erforderlich, weil die im Oktober 2016 dem Finanzamt Recklinghausen gegenüber abgegebene Optionserklärung entsprechend den vorgesehenen Bestimmungen des Jahressteuergesetzes 2022 auch für sämtliche Leistungen gilt, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden, vorausgesetzt die jeweilige Kommune trifft nicht ausdrücklich eine anderslautende Entscheidung.

Aus Sicht der Verwaltung würde eine Umstellung auf das neue „Umsatzsteuerregime“ vor dem 01.01.2025 keine Vorteile für die Stadt Castrop-Rauxel bieten, daher wird von einer „vorzeitigen“ Umstellung abgesehen.

Wegen der Bedeutsamkeit der sich abzeichnenden kurzfristigen Änderung der gesetzlichen Regelung wird der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hiermit von der Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz in Kenntnis gesetzt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Keine gesonderte Darstellung, siehe Erläuterungen in der Sachverhaltsdarstellung!

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.